

Produktveredler – Textil

Produktveredlerin – Textil

nach der Verordnung vom 9. Mai 2005

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Zwischenprüfung	1
2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe	1
2.2 Schriftliche Aufgabenstellung	2
3. Abschlussprüfung	3
3.1 Arbeitsauftrag	3
3.1.1 Variante 1	3
3.1.2 Variante 2	3
3.2 Schriftliche Prüfungsfächer	4
3.3 Formelsammlung	5

1. Allgemeines

Der Ausbildungsberuf Produktveredler – Textil wird staatlich anerkannt und trat am 09.05.2005 in Kraft. Nach der Verordnung beträgt die Ausbildungsdauer 3 Jahre.

Die PAL bietet für diesen Ausbildungsberuf die schriftliche Aufgabenstellung, einen Bewertungsbogen der komplexen Zwischenprüfung sowie die schriftlichen Aufgaben, eine Formelsammlung und einen Bewertungsbogen des Arbeitsauftrages Variante 2 der Abschlussprüfung an.

2. Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe strukturieren, Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte handhaben, technische Unterlagen nutzen, qualitätssichernde Maßnahmen durchführen sowie Sicherheitsregeln,

- Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
2. Maschinenparameter einstellen, Maschinen und Anlagen in Betrieb nehmen und überwachen,
3. Prüfverfahren auswählen, Prüfungen durchführen und Ergebnisse von Veredelungsprozessen bewerten und dokumentieren,
4. maschinen- und prozessbezogene Berechnungen durchführen,
5. Textilveredelungsverfahren und technologische Zusammenhänge unterscheiden,
6. Eigenschaften von textilen Werkstoffen unterscheiden,
7. textile Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorbereiten und handhaben

kann. Diese Anforderungen sollen anhand einer Bearbeitungsstufe innerhalb eines Veredelungsprozesses nachgewiesen werden.

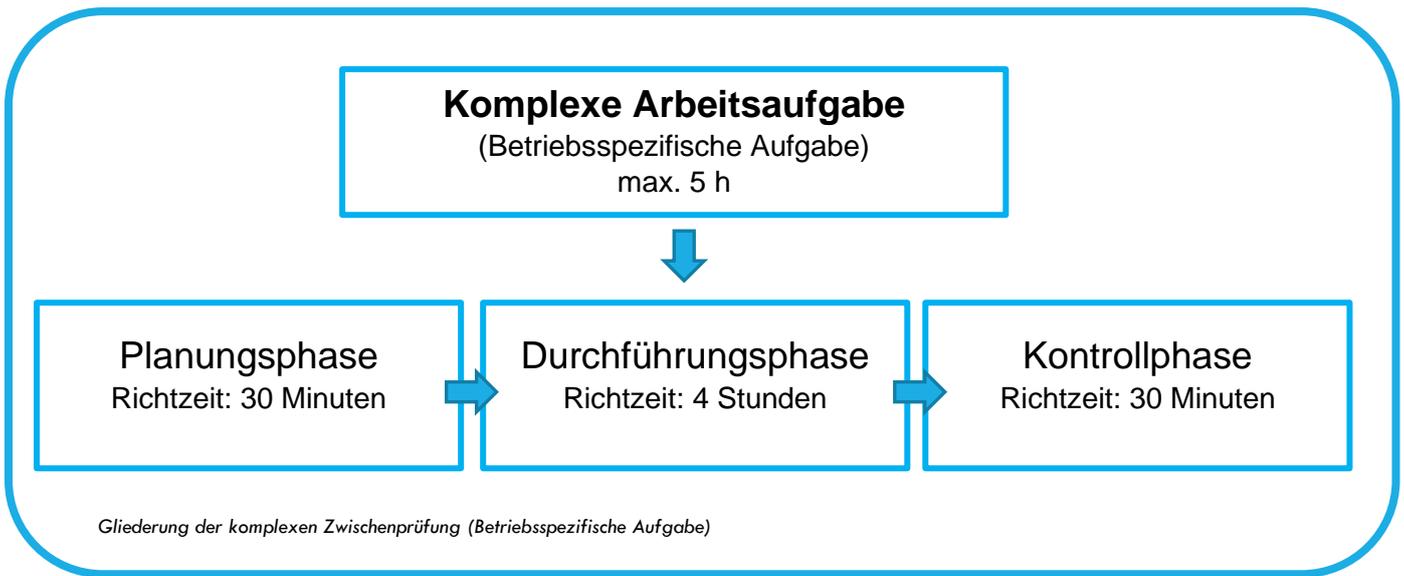
Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe und schriftlicher Aufgabenstellungen. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens sieben Stunden durchgeführt werden. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben. Die komplexe Arbeitsaufgabe ist mit 60 Prozent und die schriftlichen Aufgabenstellungen mit 40 Prozent zu gewichten.

2.1 Komplexe Arbeitsaufgabe

Die komplexe Arbeitsaufgabe beträgt maximal 5 Stunden und fließt mit 60 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

Vom Ausbildungsbetrieb müssen hierzu rechtzeitig vor der Prüfung geeignete Aufgaben (Empfehlung 2 Aufgaben) eingereicht werden. Die Auswahl aus den vorgeschlagenen Arbeitsaufgaben (1 Aufgabe wird geprüft) erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Stelle.

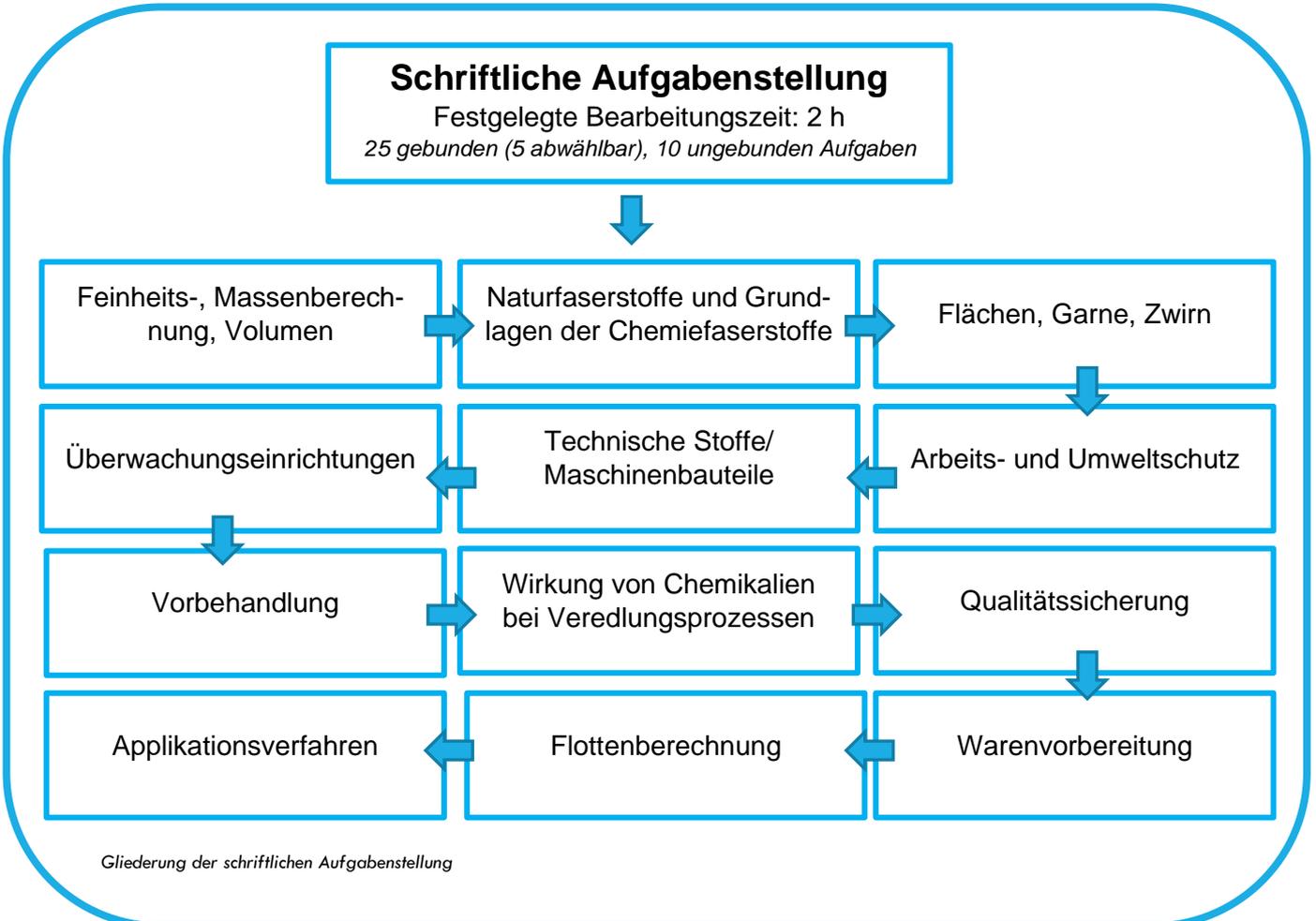
Der praktische Teil der Prüfung erfolgt an einer betriebsspezifischen Maschine oder Anlage. Hierzu erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



2.2 Schriftliche Aufgabenstellung

Die schriftlichen Aufgabenstellungen hat einen zeitlichen Umfang von 120 Minuten haben und fließt mit 40 Prozent in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling 25 gebunden (5 abwählbar), 10 ungebunden Aufgaben zu bearbeiten.



3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Veredlung, Maschinen- und Anlagentechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Veredlung sowie Maschinen- und Anlagentechnik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in den weiteren Prüfungsbereichen nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Veredlung,
3. Maschinen- und Anlagentechnik sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

3.1 Arbeitsauftrag

Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert planen und abstimmen,
2. Produktions- und Qualitätsdaten erstellen, aufbereiten und dokumentieren,
3. Maschinen und Anlagen rüsten, bedienen und überwachen, Steuer- und Regelungstechniken anwenden,
4. Rezeptur- und Ansatzberechnungen durchführen, Rezepturen prüfen und optimieren,
5. veredlungstechnische Verfahren unter Berücksichtigung von Prozessabläufen, von Wasser- und Energieeinsatz und von ökologischen Gesichtspunkten anwenden,
6. Prüfverfahren anwenden, Prüfergebnisse auswerten und dokumentieren,

7. Veredlungseffekte nach Qualitätsvorgaben prüfen und optimieren sowie Ergebnisse dokumentieren

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Vorbereiten, Durchführen und Überwachen eines Veredlungsprozesses in Betracht.

Der Ausbildungsbetrieb wählt für den Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ die Prüfungsvariante aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Die Prüfungsvarianten:

- Variante 1: Betrieblicher Auftrag
- Variante 2: Praktische Aufgabe

3.1.1 Variante 1: Betrieblicher Auftrag

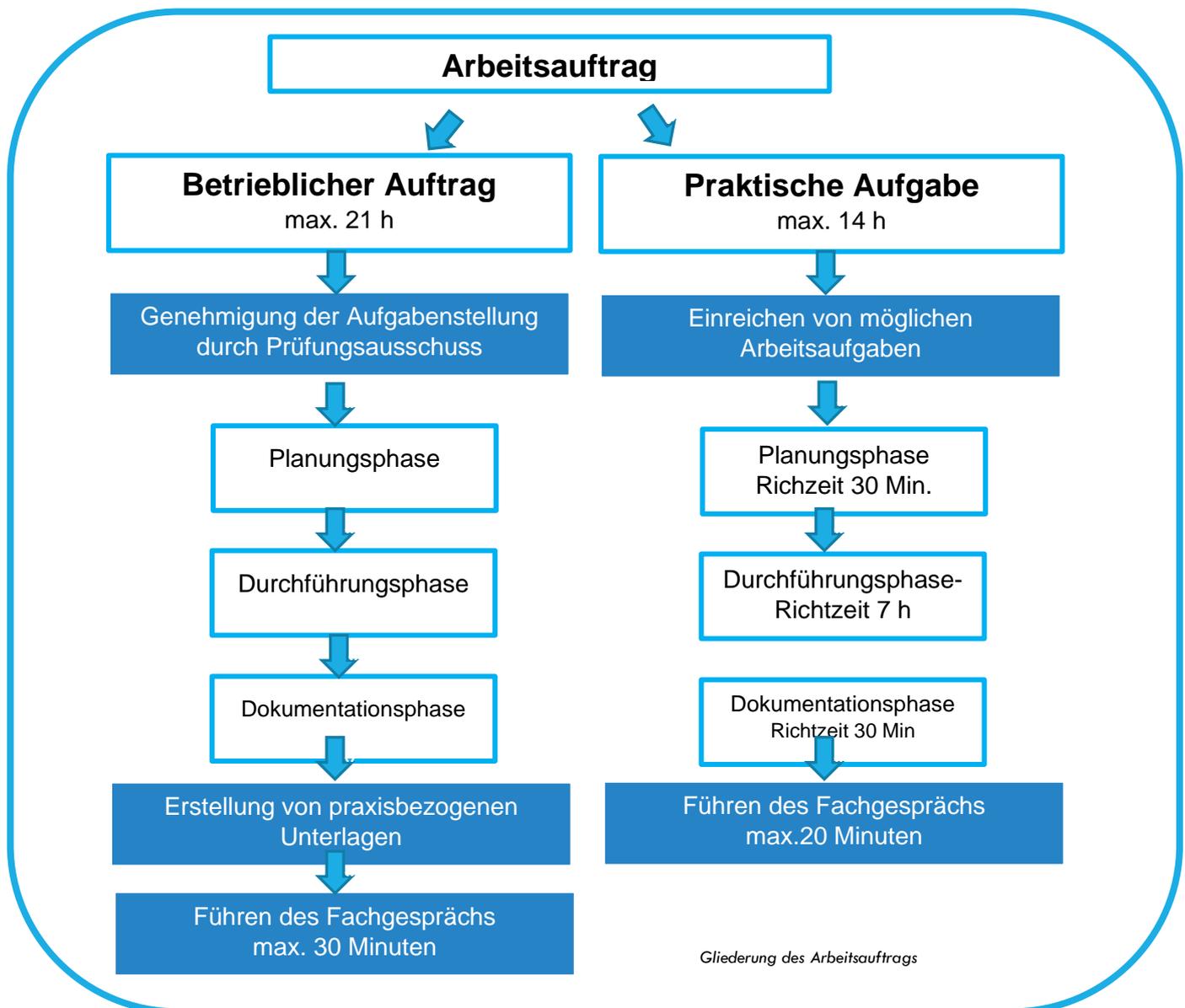
Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 21 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Dokumentation des durchgeführten betrieblichen Auftrags geführt. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

3.1.2 Variante 2: praktische Arbeitsaufgabe

Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag in höchstens 14 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von insgesamt höchstens 20 Minuten führen.

Vom Ausbildungsbetrieb müssen hierzu rechtzeitig vor der Prüfung geeignete Aufgaben (Empfehlung 2 Aufgaben) eingereicht werden. Die Auswahl aus den vorgeschlagenen Arbeitsaufgaben (1 Aufgabe wird geprüft) erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Stelle

Der praktische Teil der Abschlussprüfung erfolgt an einer betriebsspezifischen Maschine oder Anlage. Hierzu erstellt die PAL einen Bewertungsbogen.



3.2 Schriftliche Prüfungsfächer

Die nachstehenden Prüfungsbereiche werden schriftlich geprüft:

Veredlung,

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A

25 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

Teil B

13 ungebundene Aufgaben, 3 abwählbar

Maschinen- und Anlagentechnik

festgelegte Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Teil A

25 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

Teil B

13 ungebundene Aufgaben, 3 abwählbar

Wirtschafts- und Sozialkunde,

festgelegte Bearbeitungszeit: 45 Minuten

25 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar

4 ungebundene Aufgaben, 1 abwählbar, 5 abwählbar

(Wiso Aufgabensatz der PAL: 9994)

Die Gesamtprüfungszeit der schriftlichen Prüfungen ist festgelegt auf 3 Stunden und 45 Minuten. Die Prüfung wird am ersten Tag der bundeseinheitlichen PAL-Termine durchgeführt.

Schriftliche Abschlussprüfung

Festgelegte Bearbeitungszeit: 3 Stunden und 45 Minuten

Veredlung

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- Veredlungsprozesse,
- Veredlungsmittel,
- Physikalische und chemische Zusammenhänge,
- Rezeptur- und Ansatzberechnungen,
- Optische Messungen
- Prüfverfahren



Teil A

25 gebundene Aufgaben,
5 abwählbar
Gewichtung 50 %



Teil B

13 ungebundene Aufgaben,
3 abwählbar
Gewichtung 50 %

Maschinen- und Anlagentechnik

Festgelegte Bearbeitungszeit:
90 Minuten

- Veredlungsverfahren
- Sekundäranlagen, prozessbezogene Berechnungen, Produktionsökologie
- Steuer- und Regelungstechnik



Teil A

25 gebundene Aufgaben, 5 abwählbar
Gewichtung 50 %



Teil B

13 ungebundene Aufgaben,
3 abwählbar
Gewichtung 50 %

Wirtschafts- und Sozialkunde

Festgelegte Bearbeitungszeit:
45 Minuten

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.



Wirtschafts- und Sozialkunde
(PAL Aufgabensatz 9994)

25 gebundene Aufgaben,
5 abwählbar
Gewichtung 60 %

4 ungebundene Aufgaben, 1 abwählbar
Gewichtung 40 %

3.3 Formelsammlung

Zur Lösung der schriftlichen Aufgabenstellungen wird eine einheitliche Formelsammlung zugelassen. Diese steht als Download bei der PAL zur Verfügung. Formelsammlungen, welcher von dieser abweichen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Der Prüfling kann diese in ausgedruckter Form, ohne persönliche Anmerkungen, als Hilfsmittel nutzen.